



ELTERNBEIRAT

der Maria-Ward-Grundschule Nürnberg

Wahlordnung des Elternbeirats

Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 tritt für die Wahl des Elternbeirats eine neue Wahlordnung für den Elternbeirat an der Maria-Ward-Grundschule Nürnberg der Erzdiözese Bamberg in Kraft. Der Elternbeirat der Maria-Ward-Grundschule Nürnberg der Erzdiözese Bamberg erlässt gemäß Art. 68 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter folgende Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (Zuletzt geändert durch Beschluss des Elternbeirates und im Einvernehmen der Schulleitung am 26. Juni 2018.)
Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Elternbeirates (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).
- (2) Die Wahlen werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt. 3Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht.
- (2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

§ 3 Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Maria-Ward-Grundschule Nürnberg der Erzdiözese Bamberg ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.
- (2) Danach ist für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.
- (3) Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

§ 4 Wahlorgan

- (1) 1Der bestehende Elternbeirat wählt rechtzeitig aus seinen Reihen vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). 2Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. 3Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.
- (2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehrenamt

(1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats werden aus der Mitte der Wahlberechtigten (vgl. § 2) gewählt.

(2) Die Wahl des Elternbeirates erfolgt in geheimer Briefwahl.

(3) Der Vorsitzende des bestehenden Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter das Ende der Wahlfrist fest; diese soll spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn Mitte Oktober beendet sein.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Zu Beginn des Schuljahres werden die Wahlberechtigten vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Bewerbungen) für den neuen Elternbeirat aufgefordert.

(2)

1. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.

2. Diese sind über den Schulleiter beim Wahlleiter einzureichen.

3. Besonders bei der Wahl zum Klassenelternsprecher/in soll dafür geworben werden, dass sich der/die gewählte Klassenelternsprecher/in oder die Stellvertretung zur Wahl aufstellen lässt, damit möglichst alle Klassen im Elternbeirat vertreten sind.

(3) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe des Kindes und der Klasse und wie lange die Betroffenen bisher schon im Elternbeirat mitgearbeitet haben).

(5)

1. Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht, als die in § 3 festgelegte notwendige Anzahl der Mitglieder des neuen Elternbeirates, kann der Wahlleiter auf eine Wahl verzichten.

2. Die eingegangenen Wahlvorschläge (Bewerber) wären dann ohne Wahl die neuen Mitglieder des Elternbeirates.

3. Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über den notwendigen Verzicht auf eine Wahl und gibt die Mitglieder des neuen Elternbeirates in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Briefwahlunterlagen (Stimmzetteln).

(2)

1. Die Schulleitung übermittelt die Stimmzettel an die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor Ende der Wahlfrist.

2. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben.

3. Die Unterlagen dienen als Nachweis der Wahlberechtigung.

(3)

1. Sämtliche Mitglieder des neuen Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

2. Wählbar sind die Personen, die auf der Vorschlagsliste stehen.

3. Weitere Personen können auch dann gewählt (ergänzt) werden, wenn sie nicht auf der Vorschlagsliste stehen und eine Einverständniserklärung vorliegt.

(4) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

(5) Die Stimmzettel sind verschlossen über den Schulleiter beim Wahlleiter abzugeben.

§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss zählt die Stimmzettel unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist aus.

(2)

1. Als Mitglieder des neuen Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

3. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und bekannt gegeben.

(4) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Grundschule genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlfrist vernichtet werden.

§ 12 Wahlprüfung

(1)

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.

2. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.

(2)

1. Der bestehende Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde.

2. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der bestehende Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der bestehende Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4)

1. Der Wahlausschuss hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.

2. Der bestehende Elternbeirat hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 13 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Schulaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel.

§ 14 Organe des Elternbeirates

(1)

1. Nach der Neuwahl des Elternbeirats tritt der neue Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung nach Einladung durch die Schulleitung zusammen.

2. Der neue Elternbeirat bestimmt in dieser Sitzung einen Wahlvorstand und wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und gegebenenfalls eine/n Kassier/erin und eine/n Schriftführer/in.

(2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers können von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(4)

1. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der neue Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt.

2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

3. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

4. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

(3) Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 26. Juni 2018 beschlossen. Das Einvernehmen der Schulleiterin wurde am 26. Juni 2018 erteilt.

Nürnberg, den 26. Juni 2018

gez. Stefanie Büttner

Vorsitzende des Elternbeirats